

Aktenzeichen: 4 AZR 245/78

LAG Schleswig-Holstein

Urteil des BAG vom 5. März 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BGB § 611 Dienstordnungs-Angestellte, §§ 242, 315; BPersVG 1955 § 58; GG Art. 3, Art. 14; RVO § 357 Abs. 3, § 700 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4; ZPO § 256 Abs. 1; Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern - 2. BesVNG - Art. VIII § 1

Leitsätze:

1. Auch ein von einem Sozialversicherungsträger an einen Dienstordnungsangestellten gezahlter Fahrtkostenzuschuß ist eine "geldwerte Leistung" im Sinne von Art. VIII § 1 des 2. BesVNG. Daher ist seine Weiterzahlung mit dieser Gesetzesbestimmung nicht vereinbar, wenn das für die Bundesbeamten geltende Recht eine solche Leistung nicht vorsieht. Wurde einem Dienstordnungsangestellten der Fahrtkostenzuschuß aufgrund der Dienstordnung unter Widerruf gezahlt, so ist die Einführung des 2. BesVNG ein Grund zum Widerruf.
2. Art. VIII des 2. BesVNG greift nicht unmittelbar in bestehende Dienstordnungen der Sozialversicherungsträger ein, sondern gibt diesen auf, durch Änderung ihrer Dienstordnungen diese den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.
3. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit von Dienstordnungen und deren Einzelbestimmungen.
4. Gegen die Gültigkeit von § 700 Abs. 1 und Abs. 4 RVO bestehen rechtliche Bedenken, weil diese Bestimmungen mit den entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts konkurrieren.



4 AZR 245/78

3 Sa 643/77 Schleswig-Holstein

Verkündet am
5. März 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Schaible für Recht erkannt:

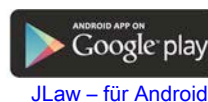
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 23. Januar 1978 - 3 Sa 643/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der in Plön wohnhafte Kläger war bis zum 30. September 1972 als Dienstordnungsangestellter bei der dortigen Landkrankenkasse tätig. Diese wurde am 1. Oktober 1972 nach Maßgabe des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte mit der damals neuerrichteten Beklagten vereinigt. Daher steht der Kläger seit dem 1. Oktober 1972 als Dienstordnungsangestellter in den Diensten der Beklagten, die ihn gleichzeitig zu ihrer Hauptverwaltung nach Kiel abordnete. Nachdem der Kläger bis dahin Trennungsgeld erhalten hatte, wurde er mit Wirkung vom 1. März 1974 unter Zusage der Umzugskostenvergütung nach Kiel versetzt. Seitdem wurde ihm auf seinen Antrag ununterbrochen bis zum 30. Juni 1976 nach § 15 der Dienstordnung der Beklagten vom 20. Dezember 1972 ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Einkünfte Fahrtkostenzuschuß nach Maßgabe der entsprechenden Erlasse des Bundesinnenministeriums für die Fahrten von seinem Wohnort Plön nach Kiel und zurück gezahlt. Die Bezüge des Klägers überschritten immer die Einkommensgrenze, die die Erlasse des Bundesinnenministers für die Gewährung von Fahrtkostenzuschuß vorsahen und vorsehen.

Am 1. Juli 1976 trat die von der Vertreterversammlung der Beklagten am 14. Juni 1976 beschlossene und am 5. Juli 1976 vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde genehmigte neue Dienstordnung der Beklagten in Kraft, durch die zugleich die alte Dienstordnung vom 20. Dezember 1972 außer Kraft gesetzt worden ist. Anlaß für die Neufassung der Dienstordnung waren die Bestimmungen des Art. VIII des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 - 2. BesVNG - (BGBl. I. S. 1173). Unter Bezugnahme auf die veränderte Rechtslage wurde im Mai 1976 allen Angestellten der Beklagten mitgeteilt, daß aufgrund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses mit Ablauf des Monats Juni 1976 von der Beklagten die Zahlung der Fahrtkostenzuschüsse eingestellt werde. Hiervon war auch der Kläger betroffen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihm den bisher gezahlten Fahrtkostenzuschuß auch über den 30. Juni 1976 hinaus zu gewähren. Er hat die Auffassung vertreten, die Klage sei nach § 13 der neuen Dienstordnung der Beklagten begründet, worin ausdrücklich vorgesehen sei, daß günstigere ältere Rechtsverhältnisse der Angestellten durch die Änderung der Dienstordnung nicht betroffen werden sollten. Gegenteiliges ergebe sich auch nicht aus irgendwelchen gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere stehe das 2. BesVNG dem Klagebegehren nicht entgegen. Die Beklagte verstoße ihm gegenüber auch gegen Treu und Glauben. Er hätte nämlich bei Errichtung der Beklagten bei anderen Krankenkassen an seinem Heimatort unterkommen können und dann keine finanziellen Einbußen erlitten. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger auch über den 30. Juni 1976 den bis dahin gezahlten Fahrtkostenzuschuß weiterzugewähren.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für die Klageforderung gehe es keine Rechtsgrundlage. § 13 der Dienstordnung vom 14. Juni 1976 sehe einen Besitzstandsschutz nur für aus Rechtsgründen nicht entziehbare Rechte vor. Darunter falle jedoch die Klageforderung nicht, da der Fahrtkostenzuschuß unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt worden sei und § 15 der alten Dienstordnung den vollzogenen Widerruf ermögliche. Der Widerruf sei zudem im Hinblick auf die vom Gesetzgeber mit dem 2. BesVNG beabsichtigte Gleichbehandlung der Dienstordnungsangestellten mit den Bundesbeamten sachlich gerechtfertigt. Unter diesen Umständen könne ihr gegenüber auch nicht der Vorwurf eines Verstoßes gegen Treu und Glauben erhoben werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 3.600,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen.



- 4 -

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit Recht nehmen die Vorinstanzen an, daß die Klage unbegründet ist.

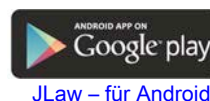
Mit dem Landesarbeitsgericht ist von der Zulässigkeit der vom Kläger erhobenen Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO auszugehen. Die Höhe der streitbefangenen Fahrtkostenzuschüsse ändert sich nämlich erfahrungsgemäß häufig. Zudem wird die Beklagte als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch einem nicht zur Vollstreckung geeigneten Feststellungsurteil Folge leisten, das seinerseits zugleich geeignet ist, den gesamten Streitstoff zwischen den Parteien auch für die Zukunft zu klären (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 42 BAT mit weiteren Nachweisen).

Da der Kläger als Dienstordnungsangestellter in den Diensten der Beklagten steht, richten sich seine materiellen Arbeitsbedingungen nach der jeweiligen Dienstordnung der Beklagten. Daraus ergibt sich zugleich, daß gegen zwingende Regelungen der jeweiligen Dienstordnung verstoßende einzelvertragliche Vereinbarungen unzulässig und als Gesetzesverstoß nichtig sind. Diese Rechtsfolge ergibt sich insbesondere aus § 357 Abs. 3 RVO (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 25. April 1979 - 4 AZR 791/77 -, [demnächst] AP Nr. 49 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, §357 Anm. 4).

Demgemäß ist mit dem Landesarbeitsgericht für den streitbefangenen Anpruchszeitraum von der Dienstordnung der Beklagten vom 14. Juni 1976 auszugehen, die nach ihrem § 14 am 1. Juli 1976 in Kraft getreten, in gesetzesgemäßer Weise nach § 82 Nr. 1 des Gesetzes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBI. I S. 1433) in Verbindung mit den §§ 978, 700 Abs. 2 RVO vom Bundesversicherungsamt als zuständiger Aufsichtsbehörde genehmigt worden und damit wirksam ist (vgl. auch dazu das vorgenannte Urteil des Senats vom 25. April 1979 - 4 AZR 791/77 - sowie Peters, aaO, Teil II, § 355 Anm. 3). Dabei ist daran festzuhalten, daß es sich bei dieser Dienstordnung um von der Beklagten auftrund gesetzlicher Ermächtigung nach den Bestimmungen der RVO erlassenes autonomes Satzungsrecht handelt, das von den Revisionsgerichten selbständig und unbeschränkt ausgelegt werden kann (vgl. auch dazu das zuvor genannte Urteil des Senats vom 25. April 1979 - 4 AZR 791/77 -, ferner BAG 7, 250 [252] = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte, AP Nr. 9 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte sowie AP Nr. 29 zu § 2 TVG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 73 Anm. 4).

Im einzelnen bestimmt der im Hinblick auf Art. VIII des 2. BesVNG eingeführte § 6 der Dienstordnung der Beklagten vom 14. Juni 1976:

"Geld- und geldwerte Leistungen werden wie für Bundesbeamte gewährt."

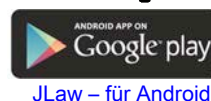
Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß diese Bestimmung der Dienstordnung dem Klagebegehren entgegensteht. Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß der von der Beklagten an den Kläger gezahlte Fahrtkostenzuschuß von dieser Bestimmung der Dienstordnung erfaßt wird, wobei es nicht entscheidend darauf ankommt, ob man ihn als "Geldleistung" oder als "geldwerte Leistung" ansieht. Jedenfalls hat nämlich der Kläger durch den Erhalt des Fahrtkostenzuschusses insoweit eigene Aufwendungen erspart. Im übrigen weist das Landesarbeitsgericht mit Recht darauf hin, daß der Kläger wegen der Höhe seiner Bezüge niemals zu dem Personenkreis gehörte, dem nach den vom Landesarbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

gericht herangezogenen Erlassen des Bundesinnenministers: Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden durften und dürfen. Zudem wird mit § 6 der neuen Dienstordnung der Beklagten in Übereinstimmung mit Art. VIII des 2. BesVNG gerade der Zweck verfolgt, daß Bedienstete der Beklagten, die keinen entsprechenden Anspruch nach dem Recht der Bundesbeamten hätten, einen solchen auch nicht gegenüber der Beklagten nach Maßgabe der Dienstordnung besitzen sollen.

Demgegenüber bestimmt § 13 der Dienstordnung der Beklagten vom 14. Juni 1976, auf den sich der Kläger bezieht:

" Auf den bisherigen Dienstverträgen und Dienstordnungen sowie den Übergangsvorschriften des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) beruhende günstigere Rechtsverhältnisse der Angestellten bleiben unberührt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen."

§ 15 der alten Dienstordnung der Beklagten vom 20. Dezember 1972 sah hingegen die folgende Regelung vor:

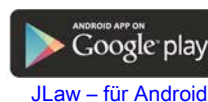
" Angestellte, die infolge der Vereinigung von Landkrankenkassen mit der Schleswig-Holsteinischen Landwirtschaftlichen Krankenkasse oder..... ihren Dienstort wechseln, können für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte Fahrtkostenzuschüsse nach der für Bundesbeamte geltenden Regelung ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer monatlichen Bezüge erhalten."

Da die Landkrankenkasse Plön, bei der der Kläger zunächst an seinem Wohnsitz tätig war, mit der neu errichteten Beklagten vereinigt worden ist und der Kläger deswegen nach der Vereinigung der Krankenkasse seinen Dienst in Kiel leisten mußte, fällt er unter den in § 15 der Dienstordnung der Beklagten vom 20. Dezember 1972 begünstigten Personenkreis und damit zugleich unter die Übergangsregelung in § 13 der neuen Dienstordnung der Beklagten vom 14. Juni 1976.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

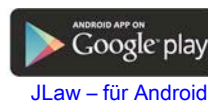
Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, kann der Kläger jedoch aus der Übergangsregelung keine Rechte herleiten. Er hatte nämlich nach der alten Dienstordnung der Beklagten nur einen widerruflichen Anspruch auf Gewährung von Fahrtkostenzuschuß. Dies folgert das Landesarbeitsgericht zutreffend daraus, daß wie in den die Fahrtkostenzuschüsse der im Bundesdienst stehenden Bediensteten regelnden Erlassen des Bundesinnenministers auch in § 15 der Dienstordnung der Beklagten vom 20. Dezember 1972 ausdrücklich bestimmt ist, daß bei Erfüllung der dort im einzelnen genannten Erfordernisse Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden können. Das bedeutet im Hinblick auf die Arbeitnehmereigenschaft und den privatrechtlichen Status auch der Dienstordnungsangestellten der Selbstverwaltungskörperschaften der Sozialversicherung, den der Senat näher in seinem Urteil vom 25. April 1979 - 4 AZR 791/77 - (auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) umschrieben hat, daß die Beklagte entgegen der Meinung des Klägers nicht nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, sondern jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung aller rechtlich und tatsächlich wesentlichen Umständen darüber zu entscheiden hatte, ob und wie lange im Einzelfalle der Fahrtkostenzuschuß gewährt wird (vgl. die Urteile des Senats vom 30. Januar 1980 - 4 AZR 1098/77 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer, und AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier mit weiteren Nachweisen).

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision sind unbegründet. Soweit die Revision darauf verweist, vor der entsprechenden Änderung von § 15 der alten Dienstordnung seien die volljährigen Angestellten der Beklagten nicht nach § 700 Abs. 1 und Abs. 4 RVO angehört worden, bestehen bereits deswegen Zweifel an der Gültigkeit dieser Normen, weil sie mit den entsprechenden Bestimmungen des Personalvertretungsrechts, insbesondere des BPersVG, konkurrieren. Außerdem wird nunmehr entgegen der früheren

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auffassung des Reichsarbeitsgerichts (ARS 32, 34 [40]) ähnlich wie zu § 58 BPersVG a.F. verbreitet die Auffassung vertreten, daß eine Verletzung der bezeichneten Normen der RVO die Wirksamkeit der entsprechenden Bestimmungen der Dienstordnung nicht beeinträchtigt (vgl. Dersch-Knoll-Brockhoff-Schieckel-Schroeter-Volcker, RVO-Gesamtkommentar, § 700 Anm. 1; BAG AP Nr. 7 zu § 38 MTB II; BVerwGE 6, 220 [221]; Dietz, PersVG, § 58 Rdnr. 13 sowie Fitting-Heyer-Lorenzen, BPersVG, 3. Aufl., § 58 Anm. 1). Letztlich kommt es hierauf jedoch entgegen der Meinung der Revision nicht entscheidend an, da selbst wenn die Rechtsauffassung des Klägers zuträfe, sein Klagebegehren daran scheitern würde, daß die ursprüngliche Fassung von § 15 der alten Dienstordnung der Beklagten von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt worden ist und daher als nichtig anzusehen wäre (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 25. April 1979 - 4 AZR 791/77 - wie zuvor). Damit greifen auch die auf § 242 BGB gestützten Ausführungen der Revision nicht durch.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß durch das Inkrafttreten der Vorschriften des Art. VIII des 2. BesVNG die Beklagte auch im Sinne eines sachlichen Grundes bzw. nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt war, die Zahlung der Fahrtkostenzuschüsse an den Kläger ab 1. Juli 1976 einzustellen. Wie der Senat bereits im einzelnen in seinem Urteil vom 25. April 1979 - 4 AZR 791/77 - (wie zuvor) ausgeführt hat, hat nämlich der staatliche Gesetzgeber mit den Bestimmungen des Art. VIII des 2. BesVNG das Recht der Vergütung der Dienstordnungsangestellten der Sozialversicherungsträger dem der Bundesbeamten angleichen wollen. Demgemäß bestimmt § 1 des Art. VIII des 2. BesVNG, daß den bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Aufstellung ihrer Dienstordnungen für die Dienstordnungsangestellten aufgegeben wird,

1. den Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Bundesbeamten geltende Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,



- 9 -

2. alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu regeln.

Damit hat der Bundesgesetzgeber freilich nicht unmittelbar mit den Mitteln der staatlichen Gesetzgebung in das Gefüge der Dienstordnungen der Sozialversicherung eingegriffen und dem neuen staatlichen Gesetzesrecht widersprechende Bestimmungen bestehender Dienstordnungen seinerseits für unwirksam erklärt. Er hat vielmehr den zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften aufgegeben, ihrerseits durch entsprechende Änderungen oder Ergänzungen der bestehenden Dienstordnungen, also in eigener Kompetenz, das von ihnen autonom gesetzte Recht dem neuen staatlichen Recht anzupassen. Sollte das unterbleiben, so sollten nach dem Willen des Gesetzgebers die staatlichen Aufsichtsorgane nach Maßgabe der dafür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen die Durchsetzung des staatlichen Rechts notfalls mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzen.

Hieraus folgt zugleich, daß § 15 der alten Dienstordnung der Beklagten durch die herangezogenen Bestimmungen des 2. BesVNG nicht unmittelbar für nichtig erklärt worden ist. Das Landesarbeitsgericht nimmt jedoch mit Recht an, daß die neuen gesetzlichen Bestimmungen der Beklagten das Recht gegeben haben, ab 1. Juli 1976 die Zahlung des bis dahin widerruflich gewährten Fahrtkostenzuschusses an den Kläger einzustellen.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Entgegen der Meinung der Revision kann nicht angenommen werden, daß § 1 des Art. VIII des 2. BesVNG Fälle wie den vorliegend streitbefangenen überhaupt nicht betreffe. Vielmehr ergibt sich das Gegenteil schon aus dem unmittelbaren Gesetzeswortlaut, aber auch aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Neuregelung. Auch ein Fahrtkostenzuschuß, wie ihn der Kläger bezogen hat, stellt nämlich einen

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

objektiven Geldwert dar und erspart im Falle seiner Gewährung dem betreffenden Bediensteten finanzielle Aufwendungen. Zudem ist es, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, die schon aus dem Gesetzeswortlaut eindeutig ersichtliche Absicht des Bundesgesetzgebers, auch den Dienstordnungsangestellten der Sozialversicherung keine geldwerten Leistungen zukommen zu lassen, die vergleichbare Bundesbeamte aus Rechtsgründen ebenfalls nicht erhalten können. Daraus ergibt sich zugleich, daß insoweit entgegen der Auffassung der Revision den Sozialversicherungsträgern auch kein weiterreichender eigener "Gestaltungsspielraum" mehr zustehen sollte und auch keine das geltende Beamten- und Besoldungsrecht des Bundes überschreitende eigene "Rahmenkompetenz". Hierauf kommt es entgegen den weiteren Folgerungen der Revision und den ergänzenden Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat jedoch schon deswegen nicht entscheidend an, weil jedenfalls, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend würdigt, das Inkrafttreten des 2. BesVNG in Verbindung mit § 15 der alten Dienstordnung der Beklagten das Recht gab, ab 1. Juli 1976 die weitere Zahlung des unwiderruflich gewährten Fahrtkostenzuschusses an den Kläger einzustellen.

Aus den gleichen Gründen kann sich der Kläger auch nicht darauf berufen, das Verhalten der Beklagten stelle sich als Verstoß gegen § 242 BGB dar. Auch soweit sich der Kläger auf das Bestehen einer "betrieblichen Übung" stützt, kann der Revision nicht gefolgt werden: Einmal ist nämlich bereits zweifelhaft, ob eine betriebliche Übung für sich allein zivilrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Individualansprüche begründen kann (vgl. dazu Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band I S. 150 ff.; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 3. Aufl., Band I S. 262 ff.; Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 3. Aufl., S. 535 ff.). Selbst wenn das vorliegend der Fall wäre, könnte der Kläger daraus aber gleichwohl keine Rechte herleiten. Selbst wenn nämlich aufgrund

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

einer betrieblichen Übung oder im Zusammenhang mit ihr Individualansprüche des Arbeitnehmers entstehen, so sind es ihrer rechtlichen Qualifikation nach solche, die als Ansprüche des Arbeitsvertragsrechts anzusehen sind. Zugunsten von Dienstordnungsangestellten kommen jedoch aus den Rechtsgründen des § 357 Abs. 3 RVO von der Dienstordnung abweichende arbeitsvertragliche Ansprüche gleich welcher Art nicht in Betracht (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 25. April 1979 - 4 AZR 791/77 -, mit weiteren Nachweisen).

Soweit der Kläger mit der Revision Einwendungen gegen die Übereinstimmung von Art. VIII § 1 des 2. BesVNG mit dem Grundgesetz vorbringt, verlieren diese schon deswegen an rechtlichem Gewicht, weil jedenfalls aus den dargelegten Gründen für die Beklagte aus Gründen des § 315 BGB bezüglich der Gewährung des Fahrtkostenzuschusses an den Kläger ein Widerrufsrecht bestand. Abgesehen davon kann aber auch nicht im Sinne des Vortrages der Revision angenommen werden, daß die herangezogenen Bestimmungen des 2. BesVNG gegen Art. 3 oder Art. 14 des Grundgesetzes verstoßen. Mit ihnen will der dafür zuständige Bundesgesetzgeber nämlich gerade erreichen, daß die Geld- und geldwerten Leistungen, die Bundesbeamte auf der einen und die Dienstordnungsangestellten der Selbstverwaltungskörperschaften der Sozialversicherung auf der anderen Seite erhalten, gleich und nicht ungleich sein sollen. Weiterhin übersieht der Kläger, daß es einen allgemeinen "Besitzstandsschutz" mit Verfassungsgarantie, von dem das vom Kläger vorgelegte Rechtsgutachten spricht, in dieser Form und mit dieser Reichweite nicht gibt. Zwar weist die Revision weiter zutreffend darauf hin, daß auch die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger Verfassungsschutz genießt. Der Kläger übersieht jedoch, daß die Beklagte von diesem Recht nur nach Maßgabe des Gesetzes Gebrauch machen kann, d.h. einmal in Übereinstimmung mit den zwingenden Bestimmungen der RVO, aber auch

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

mit sonstigen gesetzlichen Bestimmungen wie dem 2. BesVNG,
für das der Bundesgesetzgeber entgegen den Ausführungen
der Revision die gesetzgeberische Kompetenz nach Art.
73 Nr. 8 GG besitzt (vgl. auch dazu das zuvor genannte
Urteil des Senats vom 25. April 1979 – 4 AZR 791/77).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1
ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Metzger

Schaible

